



---

## Arbeitsversion

# Besoldungsordnung für die städtischen Lehrpersonen

vom 16. April 2012 (Stand unbekannt)

---

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Ziff. 6 und Art. 71 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie Art. 50 des Personalstatuts erlässt der Grosse Gemeinderat folgende Besoldungsordnung:

### **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Besoldungsordnung gilt für alle städtischen Lehrpersonen der Stadt Winterthur.

### **Art. 2** Einreihung

<sup>1</sup> Die städtischen Lehrpersonen an der Volksschule werden in die entsprechenden Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereiht.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen der Metallarbeiterschule werden gemäss dem für die Lehrpersonen der kantonalen Berufsschulen geltenden Einreihungsplan in Lohnklassen eingereiht.

<sup>3</sup> Der Stadtrat setzt die Lohnkategorie bzw. -klasse für die städtischen Lehrpersonen fest, soweit keine entsprechende kantonale Einreihung besteht. Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen sind dabei in die für die Lehrpersonen der Volksschule geltenden kantonalen Lohnkategorien und Lehrpersonen der Berufsvorbereitungsjahre sowie der Erwachsenenbildung in die für die Lehrpersonen der kantonalen Berufsschulen geltenden Lohnklassen einzureihen. Allfällig vom Kanton erlassene Empfehlungen sind soweit möglich zu beachten.

### **Art. 3** Anfangslohn

<sup>1</sup> Die Berechnung des Anfangslohns richtet sich für die in die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihten Lehrpersonen grundsätzlich nach den Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung. Tätigkeiten als gemeindeeigene Lehrpersonen werden wie die Unterrichtstätigkeit von nach kantonalem Recht angestellten Lehrpersonen angerechnet.

<sup>2</sup> Bei Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen wird im Fall eines Wechsels von einer Anstellung einer anderen Gemeinde oder von einer kantonalen zu einer städtischen Anstellung die letzte Einstufung übernommen, sofern diese in Anwendung der kantonalen Bestimmungen und entsprechend der kantonalen Praxis erfolgte. Dasselbe gilt bei Wiedereintritt in den Schuldienst innert dreier Jahre zuzüglich eines Tages seit Austritt aus einer Unterrichtstätigkeit.

<sup>3</sup> Für Lehrpersonen, welche in eine für Berufsschulen geltende Lohnklasse eingereiht sind, gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Dielohneinstufung der einzelnen Lehrpersonen wird durch das Departement Schule und Sport vorgenommen.

#### **Art. 4** Lohnanpassung

<sup>1</sup> Stufenaufstieg, Beförderung und Rückstufung richten sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen. Für Lehrpersonen mit Teilzeitpensen kann der Stadtrat abweichende Bestimmungen erlassen.

<sup>2</sup> Eine vom Kanton für die kantonalen Lehrpersonen angeordnete Aufschiebung oder Aussetzung von Stufenaufstieg und Beförderung gilt auch für die städtisch entlohnten Lehrpersonen.

#### **Art. 5** ...

#### **Art. 6** Teilpensen

<sup>1</sup> Teilpensen werden anteilmässig zum Vollpensum entlohnt.

#### **Art. 7** Zulagen, Dienstaltersgeschenke

<sup>1</sup> Zulagen für Unterrichtstätigkeiten werden den Lehrpersonen entsprechend den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet. Über weitere im kantonalen Recht vorgesehene Zulagen entscheidet der Stadtrat.

<sup>2</sup> Für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken gelten die entsprechenden Bestimmungen für die kantonalen Lehrpersonen.

---

**Art. 8** Schulleitungen städtischer Schulen

<sup>1</sup> Die Entlohnung des Direktors bzw. der Direktorin der Metallarbeiterschule und der Schulleitungen der städtischen Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen über das Verwaltungspersonal der Stadt Winterthur.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt auf Antrag der zuständigen Schulbehörde die Entschädigung und Lektionenverpflichtung der Schul- und Abteilungsleitungen der Berufsvorbereitungsjahre sowie von Lehrpersonen mit Schulleitungsaufgaben.

**Art. 9** Weiterbildung

<sup>1</sup> Der Stadtrat regelt auf Antrag der Schulpflege oder der entsprechenden Kommission die Beteiligung an Kosten für die individuelle Weiterbildung von städtischen und kantonalen Lehrpersonen und Schulleitungen.

<sup>2</sup> Weiterbildungsurlaube von Lehrpersonen der städtischen Schulen werden vom Departement Schule und Sport auf Antrag der Schulleitung, solche von städtischen Lehrpersonen der Volksschule von der Schulpflege gemäss den entsprechenden kantonalen Vorgaben bewilligt. In den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen können städtische Lehrpersonen zur Absolvierung eines Weiterbildungsurlaubs verpflichtet werden.

**Art. 10** Vikariate

<sup>1</sup> Für gemeindeeigene Vikariate gelten die Lohnansätze des Kantons.

<sup>2</sup> Für vom kantonalen Recht nicht erfasste Funktionen werden die der städtischen Einreihung entsprechenden kantonalen Ansätze verwendet.

**Art. 11** Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Besoldung für Stellvertretungen an Klassen, für die vorübergehend keine Lehrperson zur Verfügung steht, richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

**Art. 12** Übergangs- und Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der Stadtrat hat diese Besoldungsordnung mit Beschluss vom 4. Juli 2012 auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Die Besoldungsordnung für die städtischen Lehrkräfte vom 4. Mai 1992 tritt auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung ausser Kraft.

<sup>3</sup> Die Überführung der Lehrpersonen, welche bei Inkrafttreten dieser Besoldungsordnung im städtischen Dienst stehen und in eine neue Lohnkategorie bzw. Lohnklasse einzureihen sind, erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Lohn vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens wird in die betragsmässig entsprechende Stufe der neu geltenden Einreihungskategorie bzw. -klasse überführt. Besteht keine entsprechende Stufe, ist die betragsmässig nächsthöhere Stufe massgebend.
- b. Ist der bisherige Lohn höher als das Maximum der neuen Einreihungsklasse, werden keine Lohnerhöhungen gewährt, bis der Lohn infolge der allgemeinen Entwicklung der Lohnkurve wieder unterhalb des Maximums liegt.
- c. Lehrpersonen, deren bisheriger Lohn kleiner ist als das Minimum der neuen Einreihungsklasse, werden in die tiefste Stufe der neuen Klasse eingereiht.
- d. Bei Lehrpersonen, deren Einstufung höher ausfällt, als Erfahrung und Leistung rechtfertigen, wird auf Lohnerhöhungen verzichtet bis die ihnen entsprechende Lohnstufe erreicht wird. Hinsichtlich Erfahrung und Leistung zu tief eingestufte Lehrpersonen werden innerhalb von drei Jahren schrittweise an die zutreffende neue Stufe herangeführt.
- e. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt der Überführung der neu einzureihenden Lehrpersonen und regelt die Einzelheiten.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
16.04.2012	01.08.2013	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	16.04.2012	01.08.2013	Erstfassung	-